

Informationen für Mitglieder

Wien, im November 2021

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Muss der Versicherer die Prämie einklagen?

Eine Fachgruppe leitete eine Anfrage eines Mitglieds weiter, dieses fragte, ob es auch die Folgeprovisionen einklagen könne, wenn der Versicherer vom Versicherungskunden die nicht bezahlte Folgeprämie einklagt.

Die RSS nahm dies zum Anlass, den Stand der Lehre zu der Frage wiederzugeben, ob der Versicherer offene Prämien einklagen muss oder darauf auch zu Lasten des Provisionsanspruches verzichten kann:

Die RSS gab in diesem Zusammenhang folgende Auskunft:

Strittig sind in der Lehre (höchstgerichtliche Entscheidungen gibt es dazu nicht) die Fälle, in denen der Kunde bereits die Erstprämie nicht bezahlt. Aus § 30 Abs 2 MaklerG und § 7 Abs 2 MaklerG muss nämlich geschlossen werden, dass der Versicherer nur „zumutbare“ Schritte unternehmen muss, um den Dritten zur Leistung zu veranlassen. Nun kann man argumentieren, dass der Versicherer bei einem auf Vertrauen aufbauenden Dauerschuldverhältnis wie einem Versicherungsvertrag nicht verpflichtet ist, bereits die Erstprämie einzuklagen (anders die Lehre zur Folgeprämie).

Wenn der Versicherer aber schon die Erstprämie einklagt, wird auch der Provisionsanspruch des Maklers gegenüber dem Versicherer entstehen.

Bei Folgeprämien geht die Lehre davon aus, dass dem Versicherer die gerichtliche Geltendmachung in der Regel zumutbar ist (Ausnahmen wie zB Zahlungsunfähigkeit bestehen allerdings - letztlich ist es eine Einzelfallentscheidung). § 30 Abs 2 MaklerG ist aber dispositiv, kann also durch Vereinbarung abgeändert werden. Ob eine Klausel, die die Entscheidungsgewalt über die Einbringung uneingeschränkt dem Versicherer überlässt, allenfalls sittenwidrig ist, könnte man diskutieren, jedoch gibt es auch hier keine einschlägige Judikatur dazu. Der Fachverband hat jedenfalls bereits in der Vergangenheit derartige Klauseln auf die Negativliste für Courtagevereinbarungen als nachteilige und zu vermeidende Klauseln mit aufgenommen.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at